Kultur, Sport, Schule und Soziales
Soziales und Wohnen

Richtlinien zur Nutzung des individuellen Behindertenfahrdienstes der Landeshauptstadt Schwerin

Zielstellung

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) [1] trägt der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichem Leben Rechnung und misst ihnen einen besonderen Stellenwert zu.
Danach erhalten nach § 1 SGB IX Menschen mit Behinderung bzw. von Behinderung Bedrohte Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihnen ihre Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Benachteiligungen sollen damit vermieden bzw. ihnen entgegengewirkt werden.
Um die Selbständigkeit dieser Personengruppe zu fördern und der Isolation vorzubeugen sind unter anderem im § 58 SGB IX Hilfen zur Begegnung und der Umgang mit nichtbehinderten Menschen, der Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung und kulturellen Zwecken dienen, zu gewähren.
Eine Voraussetzung für die Kommunikation ist die Fahrt zu den entsprechenden Einrichtungen.
Mit der Inbetriebnahme der Niederflurbahnen und dem barrierefreien Umbau wichtiger Haltestellen sind in der Landeshauptstadt Schwerin qualitative Verbesserungen im Nahverkehrsbereich eingetreten .
Darüber hinaus gibt es Menschen, die auf Grund ihrer Mobilitätseinschränkungen trotzdem nicht in der Lage sind, die unentgeltliche Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach §145 SGB IX in Anspruch zu nehmen.
Mit dem Stadtvertreterbeschluss vom 13. Dezember 1996 wurde der individuelle Behindertenfahrdienst eingerichtet. Als Bürger der Stadt erhalten Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen somit die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben in unserer Kommune teilzunehmen und ihr Leben selbständig zu organisieren.
Für Arztbesuche steht der Fahrdienst nicht zur Verfügung.

Personenkreis

Anspruchsberechtigte Personen sind Menschen mit Behinderung, die ihren ständigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben und in ihrem Schwerbehindertenausweis nachfolgend genannte Merkzeichen enthalten:

- „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert),
- „H“ (hilflos) mit einer zusätzlichen amtsärztlichen Stellungnahme durch das Gesundheitsamt,
- „Bl“ (blind) mit der Einschränkung Mehrfachbehinderung und einer amtsärztlichen Stellungnahme durch das Gesundheitsamt,
- „G“ (gehbehindert) mit einer zusätzlichen amtsärztlichen Stellungnahme durch das Gesundheitsamt und
- „B“ (Begleitperson) bei nachgewiesener Notwendigkeit.

[1] Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -(860-9) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch Artikel 261 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

- Menschen, die in stationären Einrichtungen leben und die entsprechenden Merkzeichen nachweisen können und individuell am gesellschaftlichen Leben teilnehmen möchten (keine Alltagsgeschäfte und nicht für Kosten von Fahrdienstleistungen, die im Tagespflegesatz enthalten sind).

Verfahren

Erfüllt eine Person des genannten Kreises die Voraussetzungen, kann eine Berechtigungskarte zur Nutzung des individuellen Behindertenfahrdienstes beantragt werden. Die Ausgabe der Berechtigungskarte ist einkommensunabhängig.

Hinweis:
Die Berechtigungskarte ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. ihre Gültigkeitsdauer ist identisch mit der Dauer des Schwerbehindertenausweises.

Reichweite

Die Beförderung anspruchsberechtigter Personen erfolgt innerhalb der Zone 1 der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Anzahl der Fahrten

Mit Wirkung vom 01. Januar 2007 [2] dürfen Berechtigte zum Zwecke der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

vier Fahrten pro Monat, (je zweimal Hin- und Rückfahrt)

des kommunal unterstützten Behindertenfahrdienst in Anspruch nehmen.

Nicht genutzte Fahrten im jeweiligen Monat verfallen, das heißt, eine Übertragung auf den nächsten Monat ist nicht zulässig.
Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Benutzung des Fahrdienstes besteht jeweils ab dem 1. des Monats vom Ausstellungsdatum der Berechtigungskarte an.

Fahrzeiten

Der Fahrdienstbetrieb wird mittels eines entsprechenden notwendigen Fahrzeuges täglich von 7.00 – 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch länger (z.B. Theaterbesuch), sichergestellt.

[2] **vorbehaltlich einer gültigen Haushaltssatzung**

Anmeldeverfahren

Die Anmeldungen der Fahrten werden von dem vertraglich mit der Kommune gebundenen Anbieter entgegengenommen und koordiniert. Es kann jeweils nur eine Fahrt gleichzeitig angemeldet werden.
Die Durchführung der Fahrdienste erfolgt entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Voranmeldungen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Fahrten zu dem geforderten Zeitpunkt besteht nicht. Gleichfalls besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.
Um eine entsprechende Fahrbereitschaft zu organisieren, sind die Anmeldungen im Regelfall an den Wochentagen bis 15.00 Uhr des Vortages vorzunehmen.
Für Wochenendfahrten und Fahrten an den Feiertagen sind die Anmeldungen bis 12.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages vorzunehmen.

Eigenanteil an den Kosten

Die eigene Anteil an den Kosten für die Nutzung des Fahrdienstes bemessen sich entsprechend den Nahverkehrstarifen der NVS GmbH.
Bei Notwendigkeit und Nachweis einer ständigen Begleitung wird die Begleitperson kostenlos mitgenommen.

Verantwortung der Nutzer

Um die Beförderung effektiv gestalten zu können ist es notwendig, dass die Nutzer des Fahrdienstes zur vereinbarten Zeit fahrbereit sind.
Die Nutzer haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sie von der Haustür abgeholt bzw. bis zur Haustür gebracht werden können. Soziale Dienstleistungen darüber hinaus werden durch den Fahrdienst nicht geleistet.

Verantwortung des Anbieters

Der Anbieter stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Fahrbereitschaft sicher. Entsprechend der Anmeldungen koordiniert er den Fahrdienst, um so den Bedarf zu befriedigen und einem umfassendem Personenkreis eine reale Chance der Nutzung zu ermöglichen. Eine kurzfristige Abmeldungsmöglichkeit muss gewährleistet sein.
Der Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Transport der Personen verantwortlich.
Der Anbieter verpflichtet sich für die geleisteten Fahrten eine übersichtliche und nachvollziehbare Nachweisführung zu erstellen und abzurechnen.

Sonstiges

Diese Änderung der Richtlinien erfolgte in Abstimmung mit dem Ausschuss für Soziales und Wohnen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin.

Stand: Dezember 2006